

# Statistische Übersichten der Kantone

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **15/1929 (1929)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-31295>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Statistische Übersichten der Kantone.

---

- A. Organisation der schweizerischen Schulen in statistischer Darstellung im Jahre 1928 bzw. 1928/29;
- B. Vergleichende Übersicht der Besoldungen der Lehrkräfte der Primar-, Sekundar- und Mittelschulstufe;
- C. Textbeilage zur Besoldungsstatistik;
- D. Finanzstatistik betreffend das öffentliche Schulwesen in den Kantonen für das Schuljahr 1928 bzw. 1928/29.



## **A. Organisation der schweizerischen Schulen in statistischer Darstellung im Jahre 1928 bzw. 1928/29.**

---

### **Vorbemerkung.**

Die Organisationsstatistik des diesjährigen Archiv-Bandes ist in der selben Weise durchgeführt wie im letzten Jahr.

Im Übergangsstadium befinden sich immer noch die Mittelschulen. Wir haben auch diesmal die Bezeichnungen der neuen eidgenössischen Maturitätsverordnung durchgeführt: Typus A: Literargymnasium, Typus B: Modernes oder Realgymnasium, Typus C: Realschule. Schwankungen ergeben sich da, wo die Scheidung der Abteilungen noch nicht endgültig durchgeführt ist. Mit der fortschreitenden Anpassung der Schulen an die neue eidgenössische Maturitätsverordnung wird das statistische Bild an Sicherheit und Klarheit gewinnen.

In der Berufsschultabelle wurde die Rubrik „Gewerbeschulen“ wiederum entlastet von den Gewerbeschulen, die Fortbildungsschulcharakter haben. Diese wurden bei den gewerblichen Fortbildungsschulen untergebracht, wohin sie ihrem Wesen nach auch gehören.

Zur Ergänzung sind die statistischen Angaben aus den Bundesberichten heranzuziehen, speziell für die Eidgenössische Technische Hochschule und für die Berufsschulen.

---

## A. Organisation

umfassend die öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Schulen.

### I. Zahl der Schulorte (beziehungsweise Schulgemeinden).

Kantone	Primarschulen		Sekundarschulen	
	Schulorte	Schulgemeinden	Schulorte	Schulgemeinden
Zürich . . . . .	345	177	99 <sup>2)</sup>	98 <sup>2)</sup>
Bern . . . . .	833	552	100	95
Luzern . . . . .	186	104 <sup>1)</sup>	49	47 <sup>1)</sup>
Uri . . . . .	26	20	7	7
Schwyz . . . . .	55	31	15	11
Obwalden . . . . .	14	7	3	3
Nidwalden . . . . .	18	16	3	—
Glarus . . . . .	30	30	12	11
Zug . . . . .	23	11	8	6
Freiburg . . . . .	271	250	19	—
Solothurn . . . . .	128	125	1	1
Baselstadt . . . . .	3	3	3	3
Baselland . . . . .	74	70	14	14
Schaffhausen . . . . .	36	36	12	12
Appenzell A.-Rh. . . . .	81	20	10	10
Appenzell I.-Rh. . . . .	16	15	2	2
St. Gallen . . . . .	290	198	44	42
Graubünden . . . . .	288	221	60	60
Aargau . . . . .	263	235	—	—
Thurgau . . . . .	190	176	34 <sup>2)</sup>	34 <sup>2)</sup>
Tessin . . . . .	306	250	—	—
Waadt . . . . .	488	388	—	—
Wallis . . . . .	298	171	6	6
Neuenburg . . . . .	66 <sup>3)</sup>	66 <sup>3)</sup>	—	—
Genf . . . . .	48 <sup>4)</sup>	48 <sup>4)</sup>	9 <sup>5)</sup>	9 <sup>5)</sup>
Total	4376	3220	510	471

<sup>1)</sup> Politische Gemeinden. <sup>2)</sup> Schulkreise. <sup>3)</sup> Gemeinden mit Schulkommissionen.  
<sup>4)</sup> Zahl der Schulen. <sup>5)</sup> Ecoles secondaires rurales.

2. Zahl der Schüler und Lehrer an Primar-, Sekundar- und Fortbildungsschulen.

Kantone	Primarschulen						Sekundarschulen						Berufliche Fortbildungsschulen									
	Schüler			Lehrer			Schüler			Lehrer			Gewerbliche			Kaufmännische			Landwirtsch.		Hauswirtsch.	
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer	Arbeitslehrerinnen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer	Arbeitslehrerinnen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen		
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer	Arbeitslehrerinnen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer	Arbeitslehrerinnen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen		
Zürich.	26352	26046	1036	311	—	293	5124	397	15	—	11 <sup>1</sup>	8554	4946	2497	1054	347	6720					
Bern	48011	47019	1522	1266	—	828 <sup>2</sup>	6880	429	93	79 <sup>10</sup>	143	6438	1166	1311	927	2319	4500					
Luzern	10530	10605	378	145	18	134	1463	77	31	16	52	1469	498	505	228	—	1866					
Uri.	1655	1536	22	66	6	7	100	5	5	—	1	95	24	34	28	—	154 <sup>9</sup>					
Schwyz	3934	3954	61	129	—	4	199	13	5	—	—	622	250	100	65	—	696					
Obwalden	1266	1236	10	52	4	5	64	1	3	1	—	140	17	—	—	—	136					
Nidwalden	1064	987	7	52	—	38	60	3	1	—	3	95	30	—	—	—	226					
Glarus	2182	2281	100	—	—	40	227	15	—	—	15	758 <sup>2</sup>	—	58	40	—	825					
Zug <sup>9)</sup>	1836	1850	33	66	—	35	123	12	5	4	6	339	56	155	—	—	394					
Freiburg	13001	11977	306	313	—	87	249	58	8	—	4	3445	120	81	—	980	2350					
Solothurn	9312	9001	362	98	6	195	138	8	2	5	3	1467	205	511	319	381	1040					
Baselstadt	3596	3783	118	82	6	23	2816	149	34	16	42	—	—	1181	215	—	—					
Baselland	5379	5376	198	56	—	150	842	38	2	—	1	585	93	147	83	—	1572					
Schaffhausen	2635	2715	124	29	—	51	642	55	1	13	—	117	59	166	71	189	1729					
Appenzell A.-Rh.	3200	3280	139	7	—	38	271	40	1	1	—	72	20	90	36	—	1075					
Appenzell L.-Rh.	986	1002	18	27	—	13	13	1	1	—	—	220	22	6	—	—	68					
St. Gallen	18597	18520	659	131	—	228	1883	156	21	4	22	765	569	1027	940	338	3885					
Graubünden	8300	8017	534	55	—	278	908	87	5	—	—	267	162	350	352	9	718					
Aargau	16818	16853	525	292	—	276	—	—	—	—	—	3682	458	1236 <sup>8</sup>	—	—	1792					
Thurgau	8629	8397	344	55	—	144	876	75	2	7	—	2149 <sup>7</sup>	186	326	131	—	2212					
Tessin	9132	9217	161	393	—	—	—	—	—	—	—	1800	803	323	136	—	72					
Waadt	18608	17693	613	519	19	163	—	—	—	—	—	6959	6	2180	1680	134	2080					
Wallis	10971	10691	362	344	—	47	113	48	9	2	—	3653	125	90	60	—	508					
Neuenburg	7200	6969	144	334	33	— <sup>6</sup>	— <sup>8</sup>	— <sup>8</sup>	— <sup>8</sup>	— <sup>8</sup>	— <sup>8</sup>	1110 <sup>3</sup>	—	763	663	—	822					
Genf	4991	5056	168	258	56	14	100	9	—	—	8	1126	728	429	466	—	—					
Total	288185	284061	7944	5080	148	3051	23091	1676	244	148	311	31629	10543	13566	7194	4697	35440					

<sup>1)</sup> Dazu 162 die zugleich an der Primarschule wirken. <sup>2)</sup> Dazu 1160, die zugleich Primarlehrerinnen sind. <sup>3)</sup> Knaben und Mädchen. <sup>4)</sup> Siehe Gewerbeschule. <sup>5)</sup> Siehe Haushaltungsschulen. <sup>6)</sup> Bei der Primarschule gezählt. <sup>7)</sup> In vielen Fortbildungsschulen war der Unterricht mehr oder weniger den bürgerlichen Verhältnissen angepaßt. <sup>8)</sup> Siehe untere Mittelschulen ohne Oberbau. <sup>9)</sup> Zahlen vom Vorjahr. <sup>10)</sup> Inklusive 28 Haushaltungslehrerinnen, die auch an Primarschulen unterrichten.



3. b) Mittelschulen.

Kantone	Kantonsschulen, Gymnasien, Höhere Töcherschulen												Abteilungen für allgemeine Fortbildung															
	C. Realschulen						Handelsabteilungen						Pädagogische Abteilungen						Schülerinnen									
	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen		Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen		männlich		weiblich		Lehrer		Lehrerinnen		Lehrer		Zahl der Schulen		Schülerinnen			
	männlich	weiblich	Lehrer	Hilfs- Rinnen	Lehrer	Hilfs- Lehrer	männlich	weiblich	Lehrer	Hilfs- Rinnen	Lehrer	Hilfs- Lehrer	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs- Rinnen	Hilfs- Lehrer	Lehrer	Hilfs- Lehrer	männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfs- Lehrer	
Zürich	252	5	20	7	2	437	398	42	9	34	1	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bern	220	6	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	6 <sup>8</sup>	182	257	37	3	3	1	—	77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Luzern	40	—	9	—	3	97	56	6	13	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Uri	76	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwyz	212	—	20	— <sup>3</sup>	2	60	30	6	4	—	1	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Obwalden	102	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zug	18	—	3	—	1	28	14	4	—	—	1	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Freiburg	—	—	—	—	1	206	—	20	—	—	—	—	108	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Solothurn	137	3	9	2	1	101	55	7	— <sup>3</sup>	4	1	50	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baselstadt	245	—	40	4	1	—	165	— <sup>3</sup>	— <sup>3</sup>	— <sup>3</sup>	1 <sup>10</sup>	—	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baselst.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzell A.-Rh.	50	—	—	—	1	15	8	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzell I.-Rh.	85	—	6	1	1	166	17	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	1 <sup>6</sup>	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
St. Gallen	86	—	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	311	27	— <sup>3</sup>	— <sup>3</sup>	3	146	8	— <sup>3</sup>	— <sup>3</sup>	— <sup>3</sup>	3	129	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Aargau	64	—	5	—	1	63	35	4	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Thurgau	168	1	11	—	1	41	16	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Tessin	49	17	6	—	—	—	—	—	—	—	1	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waadt	1064	2	90	13	3	43	30	3	—	7	1	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wallis	30	7	7	—	1	33	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neuenburg	57	2	33	18	— <sup>4</sup>	—	—	—	—	—	4	42	82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Genf	68	—	— <sup>3</sup>	— <sup>3</sup>	—	—	—	—	—	—	1	—	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Total	50	3334	63	265	13	82	1089	140	29	51	19	269	674	41	34	33	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

<sup>1)</sup> Lehrer bei den andern Abteilungen gezählt. <sup>2)</sup> Siehe Realgymnasium. <sup>3)</sup> Siehe Literargymnasium. <sup>4)</sup> Siehe selbständige Handelsschulen. <sup>5)</sup> Technische Abteilung. <sup>6)</sup> Sekundarlehrantsschule. <sup>7)</sup> Sections scientifiques des Collèges communaux. <sup>8)</sup> Inklusive drei Handelsabteilungen an Sekundarschulen. <sup>9)</sup> Siehe Pädagogische Abteilungen. <sup>10)</sup> Sogenannte Realaabteilung: Vorbildung zum Lehrerinnenberuf.

4. a) Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone	Lehrerseminarien <sup>1)</sup>						Handels- und Verkehrsschulen <sup>1)</sup>						Techniken					
	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen		Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen		Schüler		Lehrer			
	männlich	weiblich	Lehrer	Hilfslehrer	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Lehrer	Hilfslehrer	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Lehrer	Hilfslehrer		
Zürich . . . . .	1	65	14	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Bern . . . . .	4	204	8	22	2	125	61	—	9	—	1	—	—	413	55	38		
Luzern . . . . .	3	77	87	5	2	58	76	—	9	—	27	—	—	685	—	33		
Uri . . . . .	—	—	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Schwyz . . . . .	1	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Obwalden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Nidwalden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Glarus . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Zug . . . . .	4	30	138	14	2	10	38	—	2	—	1	—	—	—	—	—		
Freiburg . . . . .	1	72	—	—	1	68	27	—	12	—	1	—	—	155	21	19		
Solothurn . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Baselstadt . . . . .	1 <sup>1)</sup>	123	11 <sup>8)</sup>	3 <sup>6)</sup>	1	212	—	—	5 <sup>2)</sup>	—	—	—	—	—	—	—		
Baselst. l. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Schaffhausen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Appenzell A.-Rh. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Appenzell l.-Rh. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
St. Gallen . . . . .	1	75	27	7	1	144	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Graubünden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Aargau . . . . .	2	108	95	13	2	87	120	—	14	—	—	—	—	—	—	—		
Thurgau . . . . .	1	71	20	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Tessin . . . . .	1	23	44	1	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—		
Vaudt . . . . .	1	84	124	3	1	108	32	—	50	—	—	—	—	—	—	—		
Wallis . . . . .	3	68	75	—	1	523	280	—	5	—	—	—	—	—	—	—		
Neuchâtel . . . . .	—	—	—	—	2	707	78	—	5	—	—	—	—	—	—	—		
Genève . . . . .	—	—	—	—	3	274	419	—	18	—	—	—	—	—	—	—		
Total	24	913	684	160	63	77	20	2316	1478	244	54	70	7	1429	76	97		

<sup>1)</sup> Bei der Benutzung dieser Tabellen sind die entsprechenden beruflichen Abteilungen der Mittelschulen zur Ergänzung heranzuziehen. <sup>2)</sup> Lehrer bei der Realschule gezählt. <sup>3)</sup> Nur Lehramtskandidaten mit dem Bestreben, die Ausbildung der Lehrkräfte der verschiedenen Stufen zu zentralisieren. <sup>4)</sup> Lehrer bei der Realschule gezählt. <sup>5)</sup> Nur Lehramtskandidaten für den Primarunterricht. Dazu kommen 11 Kandidaten und 2 Kandidatinnen für den Sekundarunterricht, 9 Schülerinnen des Arbeitslehrenkurses, 12 Kandidatinnen für Koch- und Haushaltungsunterricht. <sup>6)</sup> Schulen für Elektrotechnik (Uhrmacher- und Mechanikerabteilungen ausgeschlossen). <sup>7)</sup> Siehe pädagogische Abteilungen. <sup>8)</sup> Die übrigen Lehrer unterrichten auch an andern Anstalten und sind dort gezählt. <sup>9)</sup> Mit den gewerblichen Abteilungen. <sup>10)</sup> Siehe Gewerbeschulen.

4. b) Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone	Gewerbeschulen						Kunstgewerbeschulen						Metallarbeitserschulen						Uhrmacherschulen					
	Zahl der Schulen		Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen		Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen		Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen		Schüler		Lehrer	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	Lehrer	Hilfs- rinnen	Hilfs- lehrer	männlich	weiblich	Lehrer	Hilfs- rinnen	Hilfs- lehrer	männlich	weiblich	Lehrer	Hilfs- rinnen	Hilfs- lehrer	männlich	weiblich	Lehrer	Hilfs- rinnen	Hilfs- lehrer		
Zürich	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	— <sup>2</sup>	
Bern	1 <sup>1</sup>	—	155	—	20	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Luzern	4 <sup>9</sup>	54	179	—	10	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Glarus	1	—	42	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baselstadt	1 <sup>4</sup>	244	3025	—	27	1	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baselst. l.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzell I.-Rh.	— <sup>2</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Aargau	1	—	74	—	6	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Tessin	1	20	34	—	3	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waadt	1	—	67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Genf	1 <sup>5</sup>	—	435	—	70 <sup>10</sup>	1 <sup>10</sup>	— <sup>10</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Total	11	318	4011	818	143	2	81	5	284	121	15	1	10	1	10	1	10	12	578	71	28	10	24	

<sup>1)</sup> Lehrwerkstätten. <sup>2)</sup> Siehe gewerbliche Fortbildungsschulen. <sup>3)</sup> Siehe Technikum. <sup>4)</sup> Siehe Literargymnasium. <sup>5)</sup> Ecole professionnelle pour garçons. <sup>6)</sup> Inklusive kunstgewerbliche Abteilung am Technikum Biel. <sup>7)</sup> Kleinmechanikerabteilung am Technikum Biel. <sup>8)</sup> Inklusive Uhrmacherschule am Technikum Biel. <sup>9)</sup> Gewerbliche Fachkurse. <sup>10)</sup> Lehrerschaft des Enseignement professionnel. <sup>11)</sup> Siehe Gewerbeschulen.

## 4. c) Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone	Schulen für Textilarbeiten						Holzschnitzerei-, Töpfereischulen						Landwirtschaftliche Schulen						
	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Total	Schüler		Lehrer		Zahl der Schulen	Total	Winterschulen		Ackerbauschulen				
	männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen			männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen			Lehrer	Hilfslehrer	Lehrer	Hilfslehrer	Schüler	Lehrer	Hilfslehrer
Zürich	2	191	8	6	1	2	21	4	5	—	—	6	228	14	66	1	31	5	12
Bern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 <sup>b</sup>	421	21	26	1	39	—	—
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	132	8	5	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	77	4	3	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	1	6	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	1	8	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	6	9	—	112	6	3
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	2	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	2	13	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	2	13	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell L.-Rh.	1	105	26	9	4	—	—	—	—	—	—	—	89	—	9	—	—	—	—
St. Gallen	3	—	174	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	4	5	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98	6	4	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	5	4	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	4	5	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121	5	16	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	84	17 <sup>2</sup>	8	—	—	—	—
Valais	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	4	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	—	—
Genève	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	6	296	208	15	4	5	37	4	7	—	1	30	1706	112	196	6	212	11	25

<sup>1)</sup> Die Hauptlehrer der Landwirtschaftlichen Schule Ruti und der Ackerbauschule Ruti sind dieselben. <sup>2)</sup> Inklusive 10 Hilfslehrer. <sup>3)</sup> Lehrer bei andern Anstalten gezählt. <sup>4)</sup> Siehe Winterschulen. <sup>5)</sup> Inklusive Alpwirtschaftliche Schule Brienz. <sup>6)</sup> Ecole de technique agricole.

4. d) Berufsbildung (Lehrer-, Handels-, Industrie-, Landwirtschafts-, Gewerbe-, weibliche Berufsbildung, Musikschulen).

Kantone	Landwirtschaftliche Schulen										Weibliche Berufsbildung										Musikschulen								
	Molkereischulen					Gartenbauschulen					Haushaltungsschulen					Frauenarbeitschulen					(öffentliche und private)								
	Zahl der Schulen	Schüler	Lehrer		Zahl der Schulen	männlich	weiblich	Lehrer		Zahl der Schulen	Schülerinnen	Lehrer		Zahl der Schulen	Schülerinnen	Lehrer		Zahl der Schulen	männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen	Zahl der Schulen	männlich	weiblich	Lehrer	Lehrerinnen		
			Lehrer	Hilfslehrer				Lehrer	Hilfslehrer			Lehrer	Hilfslehrer			Lehrer	Hilfslehrer											Lehrer	Hilfslehrer
Zürich	1	79	3	10	1	35	4	3	2	174	20	19	1	1075 <sup>4</sup>	2	14	11	2	525	840	62	21	2	525	840	62	21		
Bern									4 <sup>1</sup>	120	9	—	1	850	1	15	17	1	1	151	226	16	13	1	151	226	16	13	
Luzern									4	140	11	6	1	369	3	6	1	3	190	69	12	2	3	190	69	12	2		
Uri																													
Schwyz																													
Obwalden																													
Nidwalden																													
Glarus																													
Zug									2	108	3	10	6	1	183	1	10	2	1	140	159	11	5	1	140	159	11	5	
Freiburg	1	26	2	3	1	—	—	—	1	14	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn									1	2740	1	32	48	1 <sup>2)</sup>	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt									1	30	—	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselst. l.									—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen									1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.									—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell l.-Rh.									4	180	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen									1	33	7	—	1	18	1	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden									3	144	1	10	9	1	218	—	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau									2	70	1	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau									7	491	—	17	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin									20	550	4	22	11	2	90	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	1	28	5	6	—	—	—	—	8	1189	—	—	—	3	309	—	17	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis									1	525	—	—	—	—	—	—	55 <sup>5</sup>	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg									61	6508	10	232	133	13	5436	3	92	73	1	1455 <sup>3</sup>	—	36	26	1	1455 <sup>3</sup>	—	36	26	
Genf									3	133	10	19	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	3	133	10	19	3	98	18	2	19	6508	10	232	133	13	5436	3	92	73	12	3086	2421	210	135	12	3086	2421	210	135	

<sup>1)</sup> Landwirtschaftliche Haushaltungsschulen. <sup>2)</sup> Siehe Haushaltungsschule. <sup>3)</sup> Sehtler und Schütlerinnen. <sup>4)</sup> Mit Einschluß der temporären Kurse. <sup>5)</sup> Lehrer und Lehrerinnen.

5. Spezialanstalten. a) Für Normale.

Kantone	Waisenanstalten						Schulen in Erziehungsanstalten (Retigungsanstalten)							
	öffentliche			private			öffentliche			private				
	Zahl der Schulen	Schüler Knaben Mädchen	Lehrer Lehrer Tinnen Lehr-	Zahl der Schulen	Schüler Knaben Mädchen	Lehrer Lehrer Tinnen Lehr-	Zahl der Schulen	Schüler Knaben Mädchen	Lehrer Lehrer Tinnen Lehr-	Zahl der Schulen	Schüler Knaben Mädchen	Lehrer Lehrer Tinnen Lehr-		
Zürich . . . . .	1	11	5	1	2	2	55	2	4	16	258	166	29	14
Bern . . . . .	2	40	4	6	97	5	171	92	9	41	95	91	4	10
Lucern . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	255	138	5	8
Uri . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz . . . . .	—	—	—	1	48	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	44	14	4	1
Zug . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg . . . . .	—	—	—	10	108	2	47	34	2	—	—	—	—	—
Solothurn . . . . .	—	—	—	—	—	—	12	4	4	—	—	—	—	—
Baselstadt . . . . .	—	—	—	—	—	—	40	32	4	—	—	—	—	—
Baselland . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	49	27	—	—
Schaffhausen . . . . .	—	—	—	1	20	—	—	—	—	1	25	8	3	1
Appenzell A.-Rh. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	—	—	—
Appenzell I.-Rh. . . . .	1	24	24	—	—	—	—	—	—	8	143	80	9	4
St. Gallen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden . . . . .	1	43	38	5	49	5	—	—	2	7	849*)	—	7	7
Aargau . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau . . . . .	1	63	32	—	—	—	17	9	3	—	—	—	—	—
Tessin . . . . .	—	—	—	—	—	—	46	—	2	—	—	—	—	—
Vaud . . . . .	—	—	—	3	69	—	46	9	2	—	—	—	—	—
Wallis . . . . .	—	—	—	8	120	7	42	—	1	—	24	—	2	6
Néuchâtel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	—	—	—
Genève . . . . .	2	46	26	—	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	8	227	129	8	628	18	503	182	30	50	1307	524	72	45

\*) Knaben und Mädchen. \*) Staatlich unterstutzt.

5. Spezialanstalten. b) Für Anormale.

Kantone	Schulen für Schwachsinnige										Schulen für Blinde und Taubstumme									
	öffentliche					private					öffentliche					private				
	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen
Zürich	—	—	—	—	—	2	50	51	3	4	1	48	48	7	10	—	—	—	—	—
Bern	5 <sup>2</sup>	145	149	5	12	21	88	50	3	7	1	96	96	5	5	2 <sup>1</sup>	22	94	4	12
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	2	9	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	1 <sup>1</sup>	23	13	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	1	7	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	3	22	30	—	—	1	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	1	34	17	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselst. l.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	1	12	10	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	2	104	94	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	1	21	22	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	2	175 <sup>*</sup>	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	1	21	24	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vaud	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genève	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>Gesamt</b>	<b>12</b>	<b>241</b>	<b>238</b>	<b>9</b>	<b>20</b>	<b>16</b>	<b>681</b>	<b>426</b>	<b>16</b>	<b>57</b>	<b>5</b>	<b>217</b>	<b>123</b>	<b>16</b>	<b>27</b>	<b>11</b>	<b>230</b>	<b>203</b>	<b>18</b>	<b>36</b>

\* ) Knaben und Mädchen. <sup>1)</sup> Mit staatlicher Unterstützung. <sup>2)</sup> Inklusive eine Schule für Schwerhörige und Stotterer.

6. Hochschulen.  
a) Zahl der immatrikulierten Studierenden und der Hörer nach den Fakultäten am Schluß des Wintersemesters.

Kantone	Theologische Fakultät				Juristische Fakultät mit Einschlag der Fakultäten für soz.-ökonomische und kommerzielle Studien				Medizinische Fakultät						Philosophische Fakultät															
	evangel. theol.		kath. theol.		m.		w.		medizin. Abt.		vet.-med. Abt.		Zahnarztschule		I. Sektion (philos.-hist.)			II. Sektion (math.-naturw.)												
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.												
Zürich . . .	42	32	2	107	—	—	478	46	57	11	318	31	51	23	43	—	1	—	89	—	18	—	197	139	82	602	167	63	20	29
Bern . . .	30	4	1	—	10	2	555	47	27	3	219	3	27	5	59	—	—	76	—	8	—	149	59	56	204	180	21	31	16	
Freiburg . . .	—	—	—	—	256	29	134	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	7	27	23	99	1	15	1	
Basel <sup>1)</sup> . . .	25	—	3	—	—	—	119	—	6	—	294	—	38	—	—	—	—	39	—	3	—	229	—	45	—	230	—	34	—	
Lausanne . . .	22	6	2	—	—	—	239	35	20	6	142	3	21	1	—	—	—	—	—	—	—	124	113	68	97	275	7	16	1	
Neuenburg . . .	19	1	—	—	—	—	101	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	16	30	77	41	2	8	2	
Genf . . .	18	4	6	22	—	—	289	24	71	20	194	7	25	—	—	—	—	56	—	6	—	45	41	61	180	88	13	38	33	
Luzern (kath.-theol. Fakultät)	—	—	—	—	89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	156	47	14	129	355	31	1915	159	189	40	1167	44	162	29	102	—	1	—	260	—	35	—	871	375	369	1183	1080	107	162	82

St. Gallen.  
Handelshochschule 1066 Studenten und Hörer, 47 Studentinnen und Hörerinnen, 16 Haupt- und 17 Hilfslehrer.

I = Immatrikulierte. H = Hörer. <sup>1)</sup> Zu den angeführten Zahlen kommen männliche und weibliche Hörer die nicht nach Fakultäten et können. Total 357.

6. Hochschulen.  
b) Nach der Heimatzugehörigkeit. \*)

Kantone	Theologische Fakultät			Juristische Fakultät			Medizinische Fakultät			Philosophische Fakultät		
	Kantonsbürger	Andere Schweizer	Ansländer	Kantonsbürger	Andere Schweizer	Ansländer	Kantonsbürger	Andere Schweizer	Ansländer	Kantonsbürger	Andere Schweizer	Ansländer
Zürich . . . . .	16	19	9	209	246	80	151	313	56	156	225	85
Bern . . . . .	24	11	6	273	251	58	169	147	73	217	163	36
Freiburg . . . . .	9	78	169	43	63	28	—	—	—	29	130	67
Basel . . . . .	8	11	9	77	36	12	76	163	135	220	165	153
Lausanne . . . . .	21	3	—	83	49	127	58	71	34	136	137	210
Neuenburg . . . . .	6	13	—	51	25	33	—	—	—	64	39	18
Genf . . . . .	6	8	10	86	67	207	48	106	127	77	68	87
Luzern . . . . .	37	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>Total</b>	<b>127</b>	<b>195</b>	<b>203</b>	<b>822</b>	<b>737</b>	<b>545</b>	<b>502</b>	<b>800</b>	<b>425</b>	<b>899</b>	<b>927</b>	<b>656</b>

\*) Bei der Ausscheidung der Studierenden nach der Heimatzugehörigkeit sind nur die Immatrikulierten berücksichtigt.

c) Zahl der Dozenten am Schluß des Wintersemesters.

Kantone	Theologische Fakultät						Juristische Fakultät						Medizinische Fakultät						Philosophische Fakultät													
	Ordinarii		Extr. Ord.		Tit.-Prof.		Privatdozenten und Lektoren		Ordinarii		Extr.-Ord.		Tit.-Prof.		Privatdozenten und Lektoren		Ordinarii		Extr.-Ord.		Tit.-Prof.		Privatdozenten und Lektoren									
	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A								
Zürich . . . . .	4	3 <sup>1</sup>	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 <sup>2</sup>	3	3	—	—	—	—	—	—							
Bern . . . . .	6	1	4	—	1	—	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	17	2	10	1	—	—	—	—	—							
Freiburg . . . . .	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—							
Basel . . . . .	5	2	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	20	—	—	—	—	—	—							
Lausanne . . . . .	3	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	10	2	—	—	—	—	—							
Neuenburg . . . . .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—							
Genf . . . . .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—							
Luzern . . . . .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—							
<b>Total</b>	<b>46</b>	<b>11</b>	<b>15</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>—</b>	<b>12</b>	<b>1</b>	<b>53</b>	<b>20</b>	<b>29</b>	<b>1</b>	<b>11</b>	<b>1</b>	<b>27</b>	<b>7</b>	<b>57</b>	<b>16</b>	<b>55</b>	<b>3</b>	<b>18</b>	<b>5</b>	<b>127</b>	<b>12</b>	<b>147</b>	<b>47</b>	<b>82</b>	<b>9</b>	<b>30</b>	<b>2</b>	<b>138</b>	<b>22</b>

S = Schweizer. A = Ansländer. — \*) Und ein Honorar-Professor. \*) Und zwei Honorar-Professoren. \*) Und sieben Honorar-Professoren. \*) Und vier Honorar-Professoren.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehälter ohne freiwillige Gemeindezulagen). Status pro 1928.  
2. Sekundar- und Bezirksschulen.

Kantone	Lehrer					Lehrerinnen				
	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl Min. Max.	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl Min. Max.
Zürich . . . . *	4800 <sup>1</sup>	1200	6000 <sup>1</sup>	12	30 35	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Bern . . . . *	5000	1500	7000	12	1000-1200 <sup>11</sup>	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Luzern	4000	1200	5200 <sup>10</sup>	12	30	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
a) Sekundarschulen	5500	2000	7500	12	24	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
b) Mittelschulen						Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Uri . . . . *	3800 <sup>12</sup>	1000	4800 <sup>12</sup>	15	—	Nicht staatlich fixiert, den Gemeinden anheimgestellt				
Schwyz . . . . *	4500 <sup>13</sup>	1200	5700	18	30	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Glarus . . . . *	4400 <sup>28</sup>	1000	5400 <sup>28</sup>	16	—	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Zug . . . . *	4800	1200	6000	16	24	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Freiburg . . . . *	4800 <sup>2</sup>	1000	5800	12	30	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Solothurn . . . . **	4800	1000	5800	12	30	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Baselst. . . . ***	7200	bis	10,200	16	26	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Baselst. . . . ***	7200	bis	10,200	16	26	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Baselland	4600 <sup>3a</sup>	1800	6400 <sup>3a</sup>	12	28	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
a) Sekundarschule	4600 <sup>15</sup>	1800	6400 <sup>15</sup>	12	28	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
b) Bezirksschule	5000	1200	6200	15	30	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer				
Schaffhausen . . .	4700 <sup>16</sup>	1000	5700 <sup>18</sup>	20	—	Bei voller Stundenzahl Lehrerinnen gleich wie Lehrer				
Appenzell A.-Rh.	3400 <sup>19</sup>	400	3800 <sup>19</sup>	9	—	Bei voller Stundenzahl Lehrerinnen gleich wie Lehrer				
St. Gallen . . . .	5200	1800	7000	16	24	Bei voller Stundenzahl Lehrerinnen gleich wie Lehrer				
Graubünden . . .	4500—6600 <sup>20</sup>	200—1000	—	15	33	Bei voller Stundenzahl Lehrerinnen gleich wie Lehrer				
Aargau . . . . **	5000	2000	7000	16	28	Bei voller Stundenzahl Lehrerinnen gleich wie Lehrer				
Thurgau . . . . *	6500/7500	3500	11000	16	32	Bei voller Stundenzahl Lehrerinnen gleich wie Lehrer				
Tessin . . . . *	125 250 pro Woche	3500	11000	16	32	Bei voller Stundenzahl Lehrerinnen gleich wie Lehrer				
Waadt . . . . *	125 250 pro Woche	3500	11000	16	32	Bei voller Stundenzahl Lehrerinnen gleich wie Lehrer				
Valais . . . . *	240 <sup>5</sup> 220 <sup>6</sup>	7	320 <sup>5</sup> 270 <sup>6</sup>	7	—	Bei voller Stundenzahl Lehrerinnen gleich wie Lehrer				
Neuenburg . . . . *	8060 <sup>22</sup>	jährlich 2 0/0	9994 <sup>22</sup>	12	26	Bei voller Stundenzahl Lehrerinnen gleich wie Lehrer				
Genf . . . . *	8060 <sup>22</sup>	jährlich 2 0/0	9994 <sup>22</sup>	12	26	Bei voller Stundenzahl Lehrerinnen gleich wie Lehrer				

<sup>\*)</sup> Sekundarschule. <sup>\*\*)</sup> Bezirksschule. <sup>\*\*\*)</sup> Mittelschule. — <sup>1)</sup> Die Gemeinden richten überdies Zulagen aus, deren Betrag mindestens den Schatzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Jahreswohnung zu entsprechen hat. <sup>2)</sup> Dazu Holz. <sup>3)</sup> Für die Klassen- und Fachlehrer. <sup>4)</sup> Dazu Kompetenzen: Wohnung, Holz, Land oder in bar Fr. 400—1400. <sup>5)</sup> Stundenhonorar in den übrigen Gemeinden. <sup>6)</sup> Gemeindefonds. <sup>7)</sup> Stundenhonorar in der Wohnung und Land oder Entschädigung. <sup>8)</sup> Nur kommunal geregelt. <sup>9)</sup> Dazu freie Wohnung oder Fr. 800—1000 Wohnungsentuschädigung, Fr. 200 Holzentschädigung oder 9 Ster Holz in natura. Ferner erhält jeder Familienvater Fr. 50 für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Jahre. <sup>10)</sup> Im Jahr. <sup>11)</sup> Dazu Wohnung oder jährliche Barentschädigung von Fr. 250 resp. Fr. 400. <sup>12)</sup> Dazu Wohnung oder Wohnungsentuschädigung. <sup>13)</sup> Wohnungsentuschädigung inbegriffen. Ansatz für weltliche Lehrerinnen. <sup>14)</sup> Plus Kompetenzen: Die Entschädigung bestimmt der Regierungsrat. <sup>15)</sup> Bei definitiver Anstellung. <sup>16)</sup> Die Lehrerinnenbesoldung beträgt 1/6 der Lehrerbesoldung. <sup>17)</sup> Dazu Kompetenzen. <sup>18)</sup> Bei 30 Schulwochen: für jede weitere Woche Fr. 150 mehr. <sup>19)</sup> Faktische Barbesoldungen ohne Dienstalterszulagen. Die Minimalbesoldung von Fr. 3800 ist überholt. Dazu Wohnung und Land oder Entschädigung. <sup>20)</sup> Je nach der Wichtigkeit der Fächer, der Dienstjahre etc. Regelung alle 4 Jahre. <sup>21)</sup> Division interieure: 26 Wochenstunden zu Fr. 810 pro Stunde. Überstunde Fr. 375. Das Maximum von Fr. 12,000 darf in keinem Fall überschritten werden. <sup>22)</sup> Die Anstätze sind um 5 0/0 zu reduzieren infolge Besoldungsabbau. <sup>23)</sup> Besoldungsabbau von 6 0/0 bis Ende Dezember 1929.

**B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1928.**

**3. Mittelschulen und Berufsschulen.**

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl		
					Min.	Max.	
<b>Zürich.</b>							
Kantonsschule Zürich . . .	7960	bis	11500 <sup>1)</sup>	12	22	25 <sup>2)</sup>	
Seminar Küsnacht . . . . .	7940	bis	11300 <sup>1)</sup>	12	22	25 <sup>2)</sup>	
Kantonsschule und Technikum Winterthur . . .							
Höhere Töcherschule Zürich: <sup>5)</sup>							
a) Lehrer . . . . .	7512 <sup>7)</sup>	bis	10824	13	20	25	
b) Lehrerinnen . . . . .	6720 <sup>7)</sup>	bis	9762	13	18	22	
Landwirtschaftliche Schule Strickhof . . . . .	—	—	6800—9400	12	21	} ohne Exkurs, u. Demonstrat.	
Landwirtschaftl. Winter- schulen . . . . .	—	—	4600—5800	12	21		
Kaufmänn. Fortbildungs- schulen . . . . .	—	—	10500—11200	—	28		—
Gewerbeschulen . . . . .	—	—	7500—10500 <sup>3)</sup>	—	32		—
<b>Bern.</b>							
Kantonsschule Pruntrut:							
a) Gymnasium . . . . .	7200	2400	9600	12	22	28	
b) Progymnasium . . . . .	6800	2400	9200	12	25	31	
Staatliche Seminare:							
a) Lehrer . . . . .	7200 <sup>4)</sup>	2400	9600 <sup>4)</sup>	12	22	28	
b) Lehrerinnen . . . . .	6000	1800	7800	12	20	26	
Gymnasium Bern und Ober- abt. der Städt. Sek.-Schule:							
a) Lehrer . . . . .	8340 <sup>5)</sup>	bis	11280	} abzügl. Fr 170 pro Lehr- kraft plus 1 1/2 % d. Be- soldung infgl. Lohnabbau			
b) Lehrerinnen . . . . .	7020	"	9480				
Techniken Biel u. Burgdorf	7700	"	9700 <sup>6)</sup>	12	—	—	
Vollbeschäftigte Landwirt- schaftslehrer . . . . .	6600	"	9000	12	—	—	
<b>Luzern.</b>							
Kantonsschule . . . . .	7000	2200 <sup>9)</sup>	9200	12	—	24	
Kunstgewerbeschule . . . . .	6000	2000 <sup>9)</sup>	8000	12	—	24	
Lehrerseminar . . . . .	6000 <sup>8)</sup>	1500 <sup>9)</sup>	7500 <sup>8)</sup>	—	—	—	
Landwirtschaftl. Winter- schulen . . . . .	5000 <sup>10)</sup>	bis	7000 <sup>10)</sup>	—	—	—	
<b>Glarus.</b>							
Höhere Stadtschule:							
a) Lehrer . . . . .	6500	2000	8500	18	28	30	
b) Lehrerinnen . . . . .	6000	2000	8000	18	28	30	
Handwerkerschule Glarus . . . . .	4800	1600	6400	18	32	32	
Landwirtschaftl. Winter- schule . . . . .	5000	2000	7000	12	—	—	

1) Lehrer nicht wissenschaftlicher Fächer, sowie Lehrer ohne abgeschlossene wissenschaftliche Bildung Fr. 400 weniger. 2) Bei einer Lektionsdauer von 40 Minuten 24—28. 3) Fachlehrer; sonst Ansätze für Lehrer Fr. 6000—9000, für Lehrerinnen Fr. 4800—6700. 4) Zulage von Fr. 1000 an die in Bern wohnenden Hauptlehrer des Seminars Bern-Hofwil. 5) Als Beispiel für Gemeinderegelung. 6) Ansatz für erste Klasse, abgeschlossene Hochschulbildung; Fachlehrer Fr. 7200—9200. 7) Gilt für die Lehrkräfte mit wissenschaftlichen Fächern. 8) Dazu freie Wohnung. 9) Dazu Kinderzulage von Fr. 50 pro Kind bis zum erfüllten 18. Jahr. 10) Besoldung der Fachlehrer: Der Direktor und Hauptlehrer der Schule in Sursee bezieht ein Gehalt von Fr. 8500, der Direktor und Hauptlehrer der Schule in Willisau von Fr. 8000.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1928.

3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
<b>Zug.</b>						
Kantonsschule . . . . .	6000	bis	8200 <sup>1)</sup>	—	—	—
Landw. Winterschule . . . . .	5500	"	7700 <sup>1)</sup>	—	—	—
<b>Freiburg.</b>						
Kolleg. St. Michel, Techn. u. landw. Institut I. Kateg.	6600	bis	7800 <sup>2)</sup>	—	24	—
II. "	5800	"	7000 <sup>3)</sup>	—	24	—
III. "	5200	"	6400 <sup>4)</sup>	—	24	—
Lehrerseminar . . . . .	4800	"	6000	—	24	—
<b>Solothurn.</b>						
Kantonsschule und land- wirtschaftliche Schule . . . . .	7467	1333	8800	12	25	25
<b>Baselstadt.<sup>5)</sup></b>						
Oberes Gymnasium, obere Realschule, obere Töch- terschule, Lehrerseminar:						
a) Lehrer . . . . .	8400	3200	11600	18	20	28
b) Lehrerinnen . . . . .	6300	2700	9000	15	20	26
Allgem. Gewerbeschule: <sup>6)</sup>						
1. Elementar-Fachunter- richt . . . . .	7600	3000	10600	16	26	30
2. Höherer Unterricht . . . . .	8000	3200	11200	18	22	28
3. Höherer Unterricht mit Tagesklassen . . . . .	8400	3200	11600	18	22	28
Frauenarbeitsschule: <sup>7)</sup> Leh- rerinnen für gewerbliche Kunstfächer etc. . . . .	5600	2500	8100	15	24	28
<b>Schaffhausen.</b>						
Kantonsschule . . . . .	6800	1200	8000 <sup>8)</sup>	15	26	26
<b>Appenzell A.-Rh.</b>						
Kantonsschule . . . . .	z.Z. 6000	2000	8000	10	28	28

<sup>1)</sup> Lohnabbau um 5%. Kantonsratsbeschluss vom 26. Dez. 1923. <sup>2)</sup> Für Unterricht in den höhern Klassen. <sup>3)</sup> Untere Klassen. <sup>4)</sup> Nebenfächer und praktische Kurse. <sup>5)</sup> Abweichungen für die Besoldungen der Lehrer, die an zwei Schulstufen beschäftigt sind. <sup>6)</sup> Werkmeister Fr. 5800—8400, Handwerker mit praktischem Unterricht Fr. 7000—9000. Die Ansätze der Lehrerinnen sind die der Frauenarbeitsschule. <sup>7)</sup> Unterricht im Glätten Fr. 4200—6400, im Weißnähen, Flickern etc., Kochen Fr. 5000—7250. Für Lehrer gelten die Ansätze der allg. Gewerbeschule. <sup>8)</sup> Teuerungszulage Fr. 750.

**B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1928.**

**3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)**

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
<b>St. Gallen.</b>						
Kantonsschule Lehrerseminar Verkehrsschule	7500	2500	10000	10	20-25	25-30
<b>Graubünden.</b>						
Kantonsschule	6500	bis 2000	8500	12	30	30
<b>Aargau.</b>						
Kantonsschule u. Seminare <sup>1)</sup>						
a) Lehrer	9500	1000	10500	10	18	24
b) Lehrerinnen	8500	1000	9500	10	18	24
<b>Thurgau.</b>						
Kantonsschule und Lehrer- seminar	6000	2000	8000-8500 <sup>2)</sup>	10	26	
<b>Tessin.</b>						
Ginnasio, Liceo, Scuola Nor- male	6000-7000	2000	8000-9000	16	26	28
Berufsschulen:						
a) Lehrer	4500-7000	2000	6500-9000	16	28	32
b) Lehrerinnen	4500	2000	6500	16	28	32
<b>Waadt.</b>						
Die Besoldungen sind Schwankungen unterworfen						
<b>Wallis.</b>						
Mittelschule	125-250	Fr. für die Wochenstunde <sup>3)</sup>				25
<b>Neuenburg.</b>						
Mittelschulen <sup>4)</sup>	300-400	Fr. für die Wochenstunde <sup>5)</sup>				
Gymnase cantonal	400 <sup>6)</sup>	25 <sup>6)</sup>	—	11	—	24
Ecole normale cantonale	400 <sup>7)</sup>	25 <sup>7)</sup>	—	11	—	24
<b>Genf.</b> <sup>13)</sup>						
Enseignement secondaire:						
Division moyenne <sup>8)</sup>	840 <sup>11)</sup>	jährlich 2%	10416 <sup>9)</sup>	12	—	24
Division supérieure <sup>10)</sup>	8800 <sup>12)</sup>	jährlich 2%	10912 <sup>9)</sup>	12	—	22

<sup>1)</sup> Abzug von 4% für die Beamtenpensionskasse. <sup>2)</sup> Personalzulagen Rönnen bewilligt werden bis zur Maximalbesoldung von Fr. 9500. <sup>3)</sup> Je nach den Fächern. Die Regelung erfolgt alle vier Jahre. <sup>4)</sup> Gemeindeanstalten. <sup>5)</sup> In einigen Gemeinden Pauschalbesoldung. <sup>6)</sup> Wochenstunde. <sup>7)</sup> Wochenstunde für die Hauptlehrer; Speziallehrer: Grundgehalt: Wochenstunde Fr. 350, Zulage Fr. 25; Speziallehrerinnen: Grundgehalt: Fr. 320, Zulage Fr. 25. <sup>8)</sup> Schüler von 15 bis 17 Jahren. <sup>9)</sup> Das Maximalgehalt darf Fr. 12,000 nicht übersteigen. <sup>10)</sup> Schüler von 17 bis 10 Jahren. <sup>11)</sup> Überstunde Fr. 310. <sup>12)</sup> Überstunde Fr. 350. <sup>13)</sup> Temporärer Besoldungsabbau von 6% (bis Ende Dez. 1929).

## C. Textbeilage zur Besoldungsstatistik.

### Ausscheidung der Anteile von Staat und Gemeinden an die Lehrerbesoldungen.<sup>1)</sup>

#### Kanton Zürich.

##### *Primar- und Sekundarschulen.*

Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer (vom 2. Februar 1919).

§ 5. Die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und den Zulagen des Staates und der Gemeinden.

§ 6. Das Grundgehalt der Primarlehrer beträgt Fr. 3800.—, dasjenige der Sekundarlehrer Fr. 4800.—. Der Staat zahlt daran folgende nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge aus:

Klasse	Primarlehrer Fr.	Sekundarlehrer Fr.
1	3700.—	4600.—
2	3650.—	4550.—
3	3600.—	4500.—
4	3550.—	4450.—
5	3500.—	4400.—
6	3450.—	4300.—
7	3400.—	4200.—
8	3350.—	4100.—
9	3300.—	4000.—
10	3200.—	3900.—
11	3100.—	3800.—
12	3000.—	3700.—
13	2900.—	3600.—
14	2800.—	3500.—
15	2700.—	3400.—
16	2600.—	3300.—

<sup>1)</sup> Die Ausscheidung bezieht sich in der Hauptsache auf die Primar- und Sekundarschulstufe, da die Gemeindeanstalten auf der Mittelschulstufe gewöhnlich von der Gesetzgebung nicht berücksichtigt sind. Die Lehrkräfte der staatlichen Anstalten werden ausschließlich vom Staate bezahlt. Die Textbeilage ist als Ergänzung zur Statistik zu verwenden.

Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise haben die vom Staate ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes zu ergänzen.

Aus § 7. Der Staat richtet an Primar- und Sekundarlehrer Dienstalterszulagen von Fr. 1000.— bis Fr. 1200.— aus, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 100.—.

§ 8. Der Staat richtet außerordentliche Zulagen aus an die definitiv angestellten Primar- und Sekundarlehrer steuerschwacher oder mit Steuern stark belasteter Gemeinden, und zwar im ersten bis dritten Jahr um Fr. 200.—, im vierten bis sechsten Jahr Fr. 300.—, im siebenten bis neunten Jahr Fr. 400.—, und für die Folgezeit Fr. 500.—. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat Lehrern an ungeteilten Schulen und an Spezialabteilungen für anormale Schüler Zulagen von Fr. 300.— bewilligen.

§ 9. Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung Zulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 bestimmten Schätzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. Diese Leistung kann ganz oder teilweise durch Einräumung einer Wohnung erfolgen. Wo die Schulgemeinden oder Sekundarschulkreise über eine passende Lehrerwohnung verfügen, sind die Lehrer berechtigt, sie unter Verrechnung des Wertes gegen die Gemeindezulagen zu beanspruchen. Kann über den anrechenbaren Wert der Lehrerwohnung zwischen Lehrer und Gemeinde eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet über den Ansatz endgültig der Regierungsrat.

#### *Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen.*

§ 11. Die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 120.— für die wöchentliche Jahresstunde. Davon übernimmt der Staat bei den Arbeitslehrerinnen der 1. bis 4. Beitragsklasse Fr. 115.—, der 5. bis 8. Beitragsklasse Fr. 100.—, der 9. bis 12. Beitragsklasse Fr. 85.—, der 13. bis 16. Beitragsklasse Fr. 70.—. Den Rest bezahlt die Gemeinde oder der Kreis. Der Staat richtet den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Dienstalterszulagen aus von Fr. 5.— bis Fr. 50.—, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 5.— für die wöchentliche Jahresstunde.

---

#### **Kanton Bern.**

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen (vom 21. März 1920).

*Primarschulen.*

Art. 2. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom vierten Dienstjahr an zwölf jährliche staatliche Alterszulagen von Fr. 125.—. Arbeitslehrerinnen, die keine Primarklasse führen, erhalten für jede Klasse vier Alterszulagen von Fr. 50.— nach je drei Dienstjahren.

Art. 3. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 6 u. ff.): für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 600.— bis Fr. 2500.—; für die Arbeitslehrerinnen Fr. 125.— bis Fr. 325.—. An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 1) bezahlen die Gemeinden die Hälfte. (Zulage zur Grundbesoldung Fr. 500.—.)

Aus Art. 4. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen: 1. eine anständige freie Wohnung auf dem Lande mit Garten; 2. neun Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert; 3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses. Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Art. 6. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Art. 3 hievor bestimmten Beiträge in Besoldungsklassen eingereiht.

Aus Art. 7. Die Einreihung erfolgt von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuß und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde maßgebend sein.

Art. 10. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu: Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsanteil der Gemeinden (Art. 3) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldung; er übernimmt sämtliche Alterszulagen; er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen.

Art. 11. Unpatentierte Arbeitslehrerinnen erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 300.—. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

*Mittelschulen.*

Art. 17. Zu der Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 2).

Art. 19. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt, je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, für jede Lehrstelle Fr. 1600.— bis Fr. 3500.—, für die Arbeitslehrerinnen Fr. 150.— bis Fr. 350.—.

Art. 20. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge an Schulgelder aus andern Gemeinden, sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden. Die Einreihung der Garantieschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besondern Verhältnisse. Die Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen. Im Streitfalle entscheidet der Regierungsrat.

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien, sowie Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran in der Regel mit der Hälfte.

### Kanton Luzern.

Erziehungsgesetz des Kantons Luzern (vom 13. Oktober 1910, in Kraft getreten 30. November 1910).

§ 111.<sup>1)</sup> — § 1. Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, ihren Lehrpersonen freie passende Wohnungen zur Verfügung zu stellen, haben ihnen dafür eine angemessene Wohnungsentschädigung<sup>2)</sup> auszurichten. Die Wohnungsentschädigung hat dem Betrage zu entsprechen, welcher in der betreffenden Gemeinde für eine passende Lehrerwohnung zu bezahlen ist. Der Erziehungsrat setzt nach Einvernahme des Gemeinderates und der Lehrerschaft die Höhe der Wohnungsentschädigung der einzelnen Gemeinde jeweilen für eine Amtsdauer fest.

Für die Beschaffung des nötigen Brennmaterials hat die Gemeinde den Lehrpersonen eine Entschädigung von Fr. 200.— zu leisten, sofern sie ihnen nicht in natura neun Ster Holz, in der Regel zu gleichen Teilen aus Tannen- und Buchenholz bestehend, zur Verfügung stellt. Der Lehrer ist nicht gehalten, das Holz zu beziehen, sofern er dafür im Eigenbedarf keine Verwendung hat. Für Gemeinden mit mehr als drei Einheiten Gemeindesteuer übernimmt der Staat die Hälfte allfälliger aus diesem Gesetze entstehender Mehrkosten.

<sup>1)</sup> Abgeändert am 19. Mai 1926.

<sup>2)</sup> Die Wohnungsentschädigung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und beträgt im Minimum Fr. 300. Bei den meisten Gemeinden variiert sie zwischen Fr. 400 bis Fr. 1800.

Aus § 115. An die Besoldung der Lehrerschaft der Primar-, Sekundar-, Arbeits- und Bürgerschulen leistet die Gemeinde (beziehungsweise die Gemeinden des betreffenden Schulkreises) ein Viertel. Die übrigen drei Viertel bezahlt der Staat.

Aus § 116. Gemeinden, welche mit Steuern stark belastet sind, und gleichwohl infolge schwieriger Terrainverhältnisse oder einer dünnen Bevölkerung unverhältnismäßig viele Schulen zu unterhalten haben, sollen außerordentliche Staatsbeiträge erhalten.

§ 118. Zur Bestreitung der Besoldung der ordentlichen Lehrer einer Mittelschule wird vorab der Ertrag allfälliger Schulkaplaneien verwendet. An den Rest leistet der Staat drei Viertel und der Mittelschulkreis ein Viertel.

---

### Kanton Uri.

Gesetz betreffend Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbessoldungen (vom 2. Mai 1920, revidiert am 6. Mai 1923).

Art. 2. Die weltlichen Lehrkräfte erhalten außer der durch die Gemeinden festgesetzten Besoldung eine Dienstalterszulage von Fr. 100.— bis Fr. 700.— (Lehrer), Fr. 500.— (Lehrerinnen), beginnend vom sechsten im Kanton zurückgelegten Dienstjahr, mit Steigerung um Fr. 100.— nach je zwei Jahren.

Art. 7. Der Kanton leistet einen Staatsbeitrag von 50 %:

- a) An die Mindestbesoldung nach Art. 1;
- b) an die Dienstalterszulagen nach Art. 2;
- c) an die vom Landrat festzusetzende Minimalzahlung für die Lehrkräfte der obligatorischen Fortbildungsschule.

Für freie Wohnung und Mehrleistungen der Gemeinden oder der Lehrerschaft zahlt der Kanton keinen Beitrag.

---

### Kanton Schwyz.

Besoldungsgesetz für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen im Kanton Schwyz (vom 16. April 1920).

Art. 1. Die Besoldung der Lehrer erfolgt durch die Gemeinden, beziehungsweise Bezirke. Der Kanton leistet hieran Beiträge.

Art. 8. Der Kanton leistet für den Fall, daß dem Erziehungswesen aus der neu einzuführenden Einkommenssteuer Beiträge ausgeschieden werden, an diese Besoldungen den Gemeinden folgende Subventionen:

Für jeden vollbeschäftigten Primarlehrer Fr. 700.—; für jede Ordensschwester (Lehrerin) Fr. 100.—; für jede weltliche Lehrerin Fr. 250.—; für jeden Sekundarlehrer Fr. 800.—; für jede Sekun-

darschule mit weiblicher Lehrkraft Fr. 300.—; für jeden nicht vollbeschäftigten Fachlehrer oder Fachlehrerin von der pro Jahresstunde festgesetzten Entschädigung 25 %, jedoch nicht über Fr. 20.—.

Art. 9. Die Alterszulagen an die Sekundarlehrer übernimmt der Kanton; ebenso leistet der Kanton für den Fall, daß dieses Besoldungsgesetz angenommen wird, das Einkommenssteuergesetz aber verworfen werden sollte, 50 % an die auf Fr. 1000.— erhöhten Alterszulagen der Primarlehrer.

### Kanton Obwalden.

Abänderung des Schulgesetzes (vom 25. April 1920).

Bezahlung durch die Einwohnergemeinde. Staat jährlicher, verhältnismäßiger Beitrag (Art. 3 des Schulgesetzes).

### Kanton Nidwalden.

Besoldungen nicht gesetzlich geregelt.

### Kanton Glarus.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer (erlassen von der Landsgemeinde am 11. Mai 1919).

Aus § 4. An öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen erhalten über die Grundbesoldungen hinaus je nach der Zahl der geleisteten Dienstjahre staatliche Dienstalterszulagen. Diese betragen:

a) Für die Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule:

Im 4.— 6. Dienstjahr	je Fr.	200.—
„ 7.— 9. „	„ „	400.—
„ 10.—12. „	„ „	600.—
„ 13.—15. „	„ „	800.—
„ 16.—18. „	„ „	1000.—
Vom 19. „	an „	1200.—

b) für die Arbeitslehrerinnen:

Im 4.— 6. Dienstjahr	je Fr.	5.—	(für die wöchentliche Jahresstunde)
„ 7.— 9. „	„ „	10.—	„ „ „
„ 10.—12. „	„ „	15.—	„ „ „
„ 13.—15. „	„ „	20.—	„ „ „
Vom 16. „	an „	25.—	„ „ „

### Kanton Zug.

Gesetz betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer (vom 31. Januar 1921).

§ 2. Außer der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse, die durch einen eigenen Erlaß geregelt ist, bestehen noch die kantonalen Institute der Dienstalterszulagen und der Altersfürsorge.

- a) Dienstalterszulagen. Der Kanton entrichtet jedem Lehrer der Primar- und Sekundarschule Dienstalterszulagen von Fr. 1000.—, erreichbar nach 16 Jahren, wobei die Hälfte eines allfällig außerkantonalen Dienstes angerechnet wird. Die Zulage beginnt somit nach dem 4. Dienstjahr mit Fr. 200.— und steigert sich je nach drei weiteren Jahren um Fr. 200.—, so daß sie nach 7 Jahren Fr. 400.—, nach 10 Jahren Fr. 600.—, nach 13 Jahren Fr. 800.— und nach 16 Dienstjahren jährlich Fr. 1000.— beträgt.

Die weltlichen Lehrerinnen erhalten drei Viertel dieser Dienstalterszulagen. Die Dienstalterszulagen werden der Lehrerschaft vierteljährlich ausbezahlt.<sup>1)</sup>

- b) Altersfürsorge. Der Kanton macht für jeden definitiv angestellten Hauptlehrer und jede Hauptlehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre der Anstellung bis zum Austritt aus dem zugerischen Schuldienst, längstens bis zum 65. Altersjahr, Spareinlagen von jährlich Fr. 150.—. Nach dem 20. Dienstjahr wird der Inhaber des Sparguthabens berechtigt, jährlich den Zins zu beziehen. Im übrigen werden die Einlagen samt Zinsen beim Austritt aus dem zugerischen Schuldienst dem Lehrer oder der Lehrerin selbst und beim Tode eines Lehrers oder einer Lehrerin den Erbberechtigten vollständig ausbezahlt.

Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin wegen grober Pflichtverletzung oder aus moralischen Gründen nicht wiedergewählt, oder entlassen, oder wird die Lehrstelle unter Nichteinhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist verlassen, so verfallen die Spareinlagen der letzten drei Jahre zugunsten der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse.

Die Spareinlagen dürfen, solange sie an den Lehrer nicht ausgehändigt sind, weder an Dritte abgetreten, noch verpfändet werden.

§ 3. Fachlehrer, z. B. Arbeitslehrerinnen, Gesang- und Turnlehrer, welche ungefähr für die gleiche Stundenzahl wie ein Hauptlehrer zum Schuldienst verpflichtet sind, haben auf die in § 2 genannten Institute ebenfalls Anspruch.

<sup>1)</sup> Besoldungsabbau von 5 %.

Wer nicht den vollen Wochendienst zu leisten hat, erhält die Dienstalterszulagen, sowie die Einlagen der Altersfürsorge nach proportionaler Berechnung.

### Kanton Freiburg.

Gesetz über die Gehälter (vom 23. Dezember 1919).

Aus Art. 39. Der Staat übernimmt vom Minimalansatze der Lehrerbesoldung einen bestimmten Anteil. Zu diesem Zwecke werden die Gemeinden oder Schulkreise durch einen diesbezüglichen besondern Staatsratsbeschluß in fünf Klassen eingeteilt. Die Staatskasse vergütet den Gemeinden der ersten Klasse 5 % der gesetzlichen Besoldung der Lehrer, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen; den Gemeinden der zweiten Klasse 10 %, den Gemeinden der dritten Klasse 20 %, den Gemeinden der vierten Klasse 40 %, den Gemeinden der fünften Klasse 50 %.

Aus Art. 40. Den Primarlehrern wird eine Alterszulage von Fr. 250.—, und den Lehrerinnen eine solche von Fr. 200.— gewährt, vom Staate entrichtet unter der Bedingung, daß sie das definitive Fähigkeitszeugnis erwerben. Diese Zulage wird alle vier Jahre um Fr. 250.— für die Lehrer, bis zum Höchstbetrag von Fr. 1000.—, und um Fr. 200.— für die Lehrerinnen, bis zum Höchstbetrag von Fr. 800.— erhöht.

Art. 41. Die Lehrer der Regionalschulen beziehen nebst den Zubehörden, welche den Lehrern ländlicher Schulen zukommen, eine jährliche Besoldung von Fr. 3200.— bis Fr. 3500.—, welche dem Staate zur Last fällt. Sie sind ebenfalls zum Bezug von Alterszulagen berechtigt.

Art. 42. Die Besoldung der Lehrerinnen an Haushaltungsschulen beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2500.—, die den Lehrerinnen ländlicher Schulen zukommenden Zubehörden nicht inbegriffen. Diese Besoldung ist zu Lasten des Staates; hingegen bezieht letzterer den für den Haushaltungsunterricht gewährten Bundesbeitrag.

Art. 43. Die Regionalschullehrer und -lehrerinnen haben Anrecht auf die in Art. 40 vorgesehene Alterszulage.

Aus Art. 44. Die Besoldungen der Sekundarlehrer und -lehrerinnen setzen sich zusammen aus Beiträgen des Kantons und der Gemeinden. Der Staat verpflichtet sich in der nachfolgenden Weise: Der im Gesetze vorgesehene Staatsbeitrag an die Bezirkssekundarschulen wird für eine effektive Wochenstunde Unterricht auf Fr. 180.— festgesetzt, unter dem Vorbehalte jedoch, daß diese Beteiligung die jährliche Gesamtsumme von Fr. 20,000.— für eine Schule nicht übersteige.

Art. 45. Ein Maximalbeitrag von Fr. 8000.— wird der gewerblichen Knabensekundarschule der Stadt Freiburg gewährt.

Aus Art. 47. Der jährliche Beitrag für Mädchensekundarschulen darf weder Fr. 90.— für eine Wochenstunde, noch den Gesamtbetrag von Fr. 8000.— überschreiten.

Aus Art. 48. Ein besonderer Beitrag wird den Schulen zugesichert, welche eine gewerbliche Abteilung organisiert haben.

### Kanton Solothurn.

Gesetz betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primarschule (vom 21. März 1919).

Der Staat leistet bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes den finanziell bedrängten Gemeinden neben den gesetzlichen Beiträgen an die Besoldungen des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschulen besondere Zuschüsse, deren Höhe im Minimum nicht weniger als Fr. 80.000.— und im Maximum nicht mehr als Fr. 100.000.— betragen darf. Die gesetzlichen Beiträge des Staates an das Grundgehalt betragen pro Schule nach § 3 des Gesetzes betreffend das Grundgehaltsminimum vom 21. Juni 1917 für die Gemeinden I. Klasse  $\frac{13}{16}$ , II. Klasse  $\frac{10}{16}$ , III. Klasse  $\frac{9}{16}$ , IV. Klasse  $\frac{8}{16}$ , V. Klasse  $\frac{7}{16}$ , VI. Klasse  $\frac{6}{16}$ , VII. Klasse  $\frac{5}{16}$ , VIII. Klasse  $\frac{4}{16}$ , IX. Klasse  $\frac{3}{16}$  des jeweiligen verbindlichen Betrages.<sup>1)</sup>

Alterszulagen. Laut Kantonsratsbeschluß vom 18. Mai 1918 erhalten die Primarlehrer und -lehrerinnen vom Staate folgende Alterszulagen: Nach einer Lehrtätigkeit von zwei Jahren Fr. 100.—, vier Jahren Fr. 200.—, sechs Jahren Fr. 400.—, acht Jahren Fr. 600.—, zehn Jahren Fr. 800.—, zwölf Jahren Fr. 1000.—.

Bezirkslehrer. § 11 des Gesetzes betreffend die Bezirksschulen lautet im revidierten Teil des Gesetzes betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 und des Gesetzes betreffend die Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft vom 4. Mai 1919 folgendermaßen: Das jährliche Grundgehalt eines Bezirkslehrers oder einer Bezirkslehrerin beträgt wenigstens Fr. 4800.—. Beitrag des Staates an dieses Minimum Fr. 3400.—. Gehaltszulagen Fr. 1000.—, in gleicher Aufeinanderfolge wie die Primarlehrerschaft.

<sup>1)</sup> Das Nähere ist in einer besondern Klassifikationsverordnung niedergelegt, die in bestimmten Zeiträumen erneuert wird.

### **Kanton Baselstadt.**

Die Besoldungen werden vom Staate entrichtet.

---

### **Kanton Baselland.**

Gesetz betreffend das Besoldungswesen (vom 19. Januar 1920).

Aus § 24. Primarlehrer und -lehrerinnen, Sekundarlehrer und -lehrerinnen, sowie Bezirkslehrer erhalten nach je zwei Dienstjahren definitiver Anstellung im Kanton, wobei Dienstjahre an Anstaltsschulen im Kanton mitzählen, eine Alterszulage von Fr. 300.—, bis zum Höchstbetrage von Fr. 1800.—. Die Alterszulage der Arbeitslehrerinnen beträgt pro Abteilung 6 mal Fr. 35.—.

§ 26. Die Schulgemeinden erhalten in Abänderung bestehender Bestimmungen über die Bestreitung der Schulkosten inskünftig an ihre Ausgaben für die Lehrerbesoldungen vom Staate:

Für jeden Primarlehrer Fr. 1700.—, für jede Primarlehrerin Fr. 1700.—, für jede Arbeitslehrerin Fr. 300.—, für jeden Sekundarlehrer Fr. 3500.—, für jede Sekundarlehrerin Fr. 3000.—, für die Zulage an Gesamtschulen Fr. 100.—.

Im übrigen bleiben die Leistungen an die Schullasten gleich verteilt, wie sie das Schulgesetz vom 8. Mai 1911 feststellt.

---

### **Kanton Schaffhausen.**

Gesetz über die staatlichen Besoldungsverhältnisse (Besoldungsgesetz), (vom 1. Juli 1919, angenommen am 28. September 1919).

Art. 54. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Elementarlehrer beträgt bei definitiver Anstellung Fr. 4000.—, bei provisorischer Anstellung Fr. 3500.—. Bei Lehrern an Gesamtschulen und Spezialschulen bezahlt der Staat eine Zulage von Fr. 300.—.

Art. 56. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen beträgt Fr. 100.— für jede wöchentliche Unterrichtsstunde. Sie wird zur Hälfte vom Staate und zur andern von den Gemeinden getragen.

Art. 60. Die Lehrer aller Schulstufen erhalten vom vierten Dienstjahre an Dienstzulagen im Betrage von Fr. 100.—, jährlich bis zum Maximum von Fr. 1200.—. Die Arbeitslehrerinnen haben ebenfalls im Verhältnis zu ihrer Besoldung Anspruch auf die Dienstzulage.

Art. 61. Die Dienstzulagen an die Lehrer aller Schulstufen werden vom Staate bestritten. Die Berechnung des Beginnes der

Zulage geschieht nach dem Schuljahr (1. Mai), wobei Bruchteile unter einem halben Jahr nicht in Betracht fallen. Anstellungen an auswärtigen Schulen werden in Anrechnung gebracht; dagegen werden andere Anstellungen nicht in Berücksichtigung gezogen.

Aus Schulgesetz vom 5. Oktober 1925:

Art. 88. Die gesetzliche Besoldung eines Elementarlehrers ist zur einen Hälfte vom Staat, zur anderen von den Gemeinden zu tragen. Im übrigen gelten Art. 60 und 61 des Besoldungsgesetzes vom 1. Juli 1919. — Der Staat übernimmt auch die Hälfte der Besoldungen der Arbeitslehrerinnen.

Art. 91. Die Besoldung der Reallehrer wird vom Staate bezahlt. Der Beitrag der Gemeinden (Art. 27), in welchen eine Realschule besteht, sowie die vom Kanton erhobenen Schulgelder (Art. 34) fallen in die Staatskasse.

---

### Kanton Appenzell A.-Rh.

Es existieren keine gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Besoldungen. Jedoch leistet der Staat Zuschüsse, deren Folge eine gewisse Normierung der Gemeindebesoldungen sein dürfte und die festgelegt sind im Gesetz betreffend die Beiträge des Staates an die Lehrerbesoldungen vom 28. August 1918.

Art. 2. Die Zuschüsse des Staates an die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulstufe werden auf Fr. 500.— per Lehrstelle bemessen, in der Weise, daß Fr. 300.— zur Erhöhung der Besoldung und Fr. 200.— zur Auszahlung als Dienstalterszulagen verwendet werden. Voraussetzung für die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse an die Besoldungen der Primarlehrer und -lehrerinnen ist die Ausrichtung eines jährlichen Grundgehältes von mindestens Fr. 1900.— an die Primarlehrer und Fr. 1700.— an die Primarlehrerinnen, nebst Freiwohnung oder einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnungsentschädigung. In diesem Mindestgrundgehalt sind Gemeindealterszulagen und Entschädigungen für besondere Leistungen nicht inbegriffen.

---

### Kanton Appenzell I.-Rh.

Art. 10 der Schulverordnung setzt fest: An die Leistungen der Schulgemeinden für die Besoldung der Lehrkräfte an Primar- und staatlich anerkannten Arbeitsschulen und Spezialklassen (als: Grundgehälter, Gehaltszulagen, Entschädigungen für Turnunterricht, Brennstoff und Beleuchtung) leistet der Staat bis auf

weiteres einen Beitrag von jährlich 25 %, an Kau und Kapf ausnahmsweise 35 %). Der Subventionierung der Naturalleistungen der Gemeinden wird folgende Bewertung zugrunde gelegt: Brennstoff für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 100.— im Jahre; Beleuchtung für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 50.— im Jahre. Der Staatsbeitrag für Heizung und Beleuchtung wird auf die Wohnung ausgerichtet.

### Kanton St. Gallen.

Gesetz über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehälter der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese (vom 1. Januar 1923).

Aus Art. 1. Die Primarlehrer und die Sekundarlehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons beziehen zu den Beiträgen der Gemeinden oder Korporationen und des Staates an die Lehrerpensionskasse gemäß den jeweiligen Statuten der letzteren:

1. Ein Gehalt von der Gemeinde oder Korporation, 2. staatliche Dienstalterszulagen, 3. allfällige Gemeindezulagen, 4. freie Wohnung oder eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung.

Aus Art. 3. Die staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer und die vollbeschäftigten Sekundarlehrer betragen:

Im 5. Dienstjahre . . .	Fr. 100	im 14.—16. Dienstjahre . . .	Fr. 700
„ 6.—7. „ . . .	200	„ 17.—19. „ . . .	900
„ 8.—10. „ . . .	300	„ 20. und in höheren Dienstjahren . . .	1000
„ 11.—13. „ . . .	500		

Aus Art. 4. Die Lehrerinnen beziehen eine ihren Bedürfnissen genügende freie Wohnung oder eine entsprechende Wohnungsentschädigung und gleiche Dienstalterszulagen wie die Lehrer.

Ihr übriges Gehalt beträgt fünf Sechstel desjenigen der Lehrer, wobei Personalzulagen der Lehrer nicht in Betracht fallen.

Art. 5. Wirkt ein Lehrer an zwei Halbjahrschulen oder Halbtagschulen, so bezieht er die Dienstalterszulage nur einfach und von jeder der zwei Schulen mindestens drei Viertel des in Art. 2 festgesetzten Gehaltes.

Aus Art. 7. Die Dienstalterszulagen für Lehrkräfte der Sekundarschule, die nicht vollbeschäftigt sind, aber doch wöchentlich 15 oder mehr Vollstunden Unterricht erteilen, werden entsprechend herabgesetzt. Weniger als 15 Vollstunden berechtigen nicht zu einer staatlichen Dienstalterszulage. Betätigung für ein Schulamt, wie Rektor und dergl., wird dem Unterricht gleichgestellt.

Aus Art. 8. Die Arbeitslehrerinnen haben, wenn sie in einer der Schulgemeinden wohnen, in welchen sie Unterricht erteilen,

und die Entfernung zwischen Wohn- und Schulhaus mehr als drei Kilometer beträgt, gemäß einem regierungsrätlichen Reglement Anspruch auf Wegentschädigung.

Art. 9. Überdies werden den Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen staatliche Dienstalterszulagen nach folgender Abstufung ausgerichtet:

Jahresunterrichtshalbtage:	5.—10.	Im Dienstjahre 11.—16.	17. und folgende
2—5	Fr. 100.—	Fr. 150.—	Fr. 200.—
6—9	„ 200.—	„ 350.—	„ 450.—
10 und mehr	„ 200.—	„ 450.—	„ 750.—

Die Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen mit nur einem Jahresunterrichtshalbtage beziehen die Hälfte des Betrages derjenigen mit 2—5 Halbtagen.

Aus Art. 11. An Beiträgen und Zulagen leistet der Kanton:

1. Die in den Art. 3, 7 und 9 genannten Dienstalterszulagen.
2. Zwei Drittel der in Art. 8, Abs. 2, zuerkannten Wegentschädigungen an Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.
3. Den Primarschulgemeinden Stellenbeiträge nach folgender Abstufung, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen:

Bei Franken Steuerkraft für die Lehrstelle	Für Halbjahr- und Halbtageschulen	Für Dreivierteljahr- und Doppelhalbtageschulen und Jahrschulen
bis 500,000	Fr. 500.—	Fr. 1000.—
über 500,000— 700,000	„ 450.—	„ 900.—
„ 700,000— 900,000	„ 400.—	„ 800.—
„ 900,000—1,200,000	„ 350.—	„ 700.—
„ 1,200,000—1,500,000	„ —	„ 600.—
„ 1,500,000—2,000,000	„ —	„ 500.—
„ 2,000,000—2,500,000	„ —	„ 400.—
„ 2,500,000—3,000,000	„ —	„ 300.—
„ 3,000,000	„ —	„ 200.—

4. Den Sekundarschulgemeinden und -korporationen für jede vollbeschäftigte Lehrkraft Fr. 1200.—, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen. Art. 7 findet analoge Anwendung.
5. Für neugeschaffene Lehrstellen im ersten Jahre den doppelten, im zweiten Jahre den anderthalbfachen Stellenbeitrag.

### Kanton Graubünden.

Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer (vom 3. Oktober 1920).

Primarlehrer. Art. 2. An das Minimalgehalt leistet die Gemeinde bei 26 Schulwochen Fr. 1300.—, bei längerer Schuldauer

für die Woche Fr. 100.— mehr. Der Kanton entrichtet mit Einschluß des Bundesbeitrages an jeden Primarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—. Dazu kommen Alterszulagen von Fr. 100.— bei drei und vier Dienstjahren, Fr. 200.— bei fünf und sechs Dienstjahren, Fr. 300.— bei sieben und acht Dienstjahren, Fr. 400.— bei neun und mehr Dienstjahren. Dienstjahre außerhalb des Kantons werden dabei voll angerechnet.

**Sekundarlehrer.** Art. 4. An das Mindestgehalt leistet die Gemeinde bei 30 Schulwochen Fr. 2300.—, bei längerer Schuldauer für die Woche Fr. 150.— mehr. Der Kanton entrichtet an jeden Sekundarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—, sowie Alterszulagen wie an die Primarlehrer.

**Arbeitslehrerinnen.** Aus Art. 5. Das Gehalt und die Gehaltszulagen gehen zu Lasten der Gemeinden.

Auf Grund der Verordnung für die kantonalen Beiträge an arme Gemeinden vom 30. November 1926 übernimmt der Kanton die Minimal-Lehrerbesoldungen ganz, soweit die Erträgnisse des Schulfonds dazu nicht ausreichen, aber nicht über die Deckung des Gemeindefizites hinaus (Art. 3).

---

### **Kanton Aargau.**

Verfassungsbestimmung und Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 10. November 1919).

Aus Art. 4. Die Besoldungen der staatlich anerkannten Lehrer und Lehrerinnen an der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschule, sowie an der Arbeitsschule setzen sich zusammen aus Grundgehalt und Dienstalterszulagen. Sie werden vom Staate übernommen und monatlich ausgerichtet.

---

### **Kanton Thurgau.**

Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen (vom 23. Dezember 1918).

§ 12. An der Besoldung der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und der Arbeitslehrerinnen beteiligt sich der Staat mit mindestens einem Viertel der gesetzlichen Minimalbesoldung. Je nach der ökonomischen Lage der Schulgemeinden steigt diese Beteiligung bis zu drei Viertel, nach Maßgabe einer durch Verordnung festzusetzenden Abstufung, wobei der mittlere Steuerfuß und die durchschnittlichen Steuer- und Fondszinsen-Erträgnisse der dem Rechnungsjahr vorausgegangenen drei Rechnungsabschlüsse in

Berücksichtigung zu ziehen sind. Wo die Umstände es notwendig machen, ist der Regierungsrat ermächtigt, außerordentliche Beiträge zu gewähren und die Bedingungen dafür festzusetzen.

**Dienstalterszulagen.** Aus § 14. Der Kanton entrichtet an die Lehrer und die Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen: Im 4. bis 6. Dienstjahre Fr. 200.—; im 7. bis 9. Fr. 400.—; im 10. bis 12. Fr. 600.—; im 13. bis 15. Fr. 800.—; nach dem 15. Dienstjahre Fr. 1000.—. Außerdem erhalten Lehrer, die an Gesamtschulen oder an Sekundarschulen mit nur einer Lehrkraft wirken, im 3. und 4. Dienstjahre an einer solchen Schule eine besondere Zulage von Fr. 100.—, im 5. und 6. Dienstjahre eine besondere Zulage von Fr. 200.— und vom 7. Dienstjahre an eine solche von Fr. 300.—.

---

### Kanton Tessin.

Besoldungsgesetz (vom 18. Juni 1920), mit Abänderungen.

**Primarlehrerschaft.** Der Staat vergütet den Gemeinden 50 % der Minimalbesoldungen und leistet an Gemeinden mit schwierigen Verhältnissen Beiträge bis zu Fr. 500.— (Art. 3). Die vier, alle drei Jahre fälligen Dienstalterszulagen von je Fr. 200.— fallen zu Lasten des Staates (Art. 4).

**Lehrerschaft der Scuole maggiori.** Die Besoldungen werden zu 75 % vom Kanton und zu 25 % von den Gemeinden und den Schulkreisen bezahlt. So durch Dekret vom 6. Juli 1923 für das Schuljahr 1923/24 festgesetzt. Besoldungserhöhungen wie bei den Primarlehrern.

---

### Kanton Waadt.

Revisionsgesetz (vom 8. Dezember 1920), mit Abänderungen. Primarlehrerschaft und Kleinkinderlehrerinnen.

Die Besoldungen werden erhöht durch staatliche Dienstalterszulagen (Art. 72). Durch Gesetz vom 12. Dezember 1922 ist eine Reduktion der Gesamtbesoldungen, abzüglich Fr. 1600.—, um 8 % erfolgt. Sie wird proportional auf die Gemeindebesoldung und die staatlichen Zulagen verteilt. (Zirkular der Erziehungsdirektion vom 8. Januar 1923.)

**Mittelschullehrerschaft.** Die Lehrerschaft an den kommunalen Mittelschulen erhält ebenfalls staatliche Alterszulagen (Art. 98 des Sekundarschulgesetzes).

---

**Kanton Wallis.**

Gesetz betreffend die Gehälter des Lehrpersonals der Primarschulen (vom 24. Mai 1919).

Der Staat und die Gemeinden übernehmen zu gleichen Teilen die Bezahlung der Gehälter und Entschädigungen, die durch das Gesetz festgelegt sind. Die Wohnung und das Brennmaterial sind zu Lasten der Gemeinden (Art. 7).

---

**Kanton Neuenburg.**

Primarschulgesetz-Revision (vom 8. Februar 1921).

Der Staat trägt 50 % der Grundbesoldung und der Dienstalterszulagen (Art. 102).

Sekundarschulgesetz und Mittelschulgesetz (vom 9. Februar 1921).

Der Staat subventioniert das enseignement secondaire. Er übernimmt 50 % der Gesamtbesoldung mit einigen Einschränkungen (Art. 53).

Berufsschulgesetz (vom 9. Februar 1921).

Der Staat gewährt den Gemeinden eine Subvention, berechnet auf 40 % ihrer Ausgaben für die Besoldungen des Lehrpersonals, abzüglich Schulgelder, und 20 % ihrer Ausgaben für Lehrmittel (Art. 7).

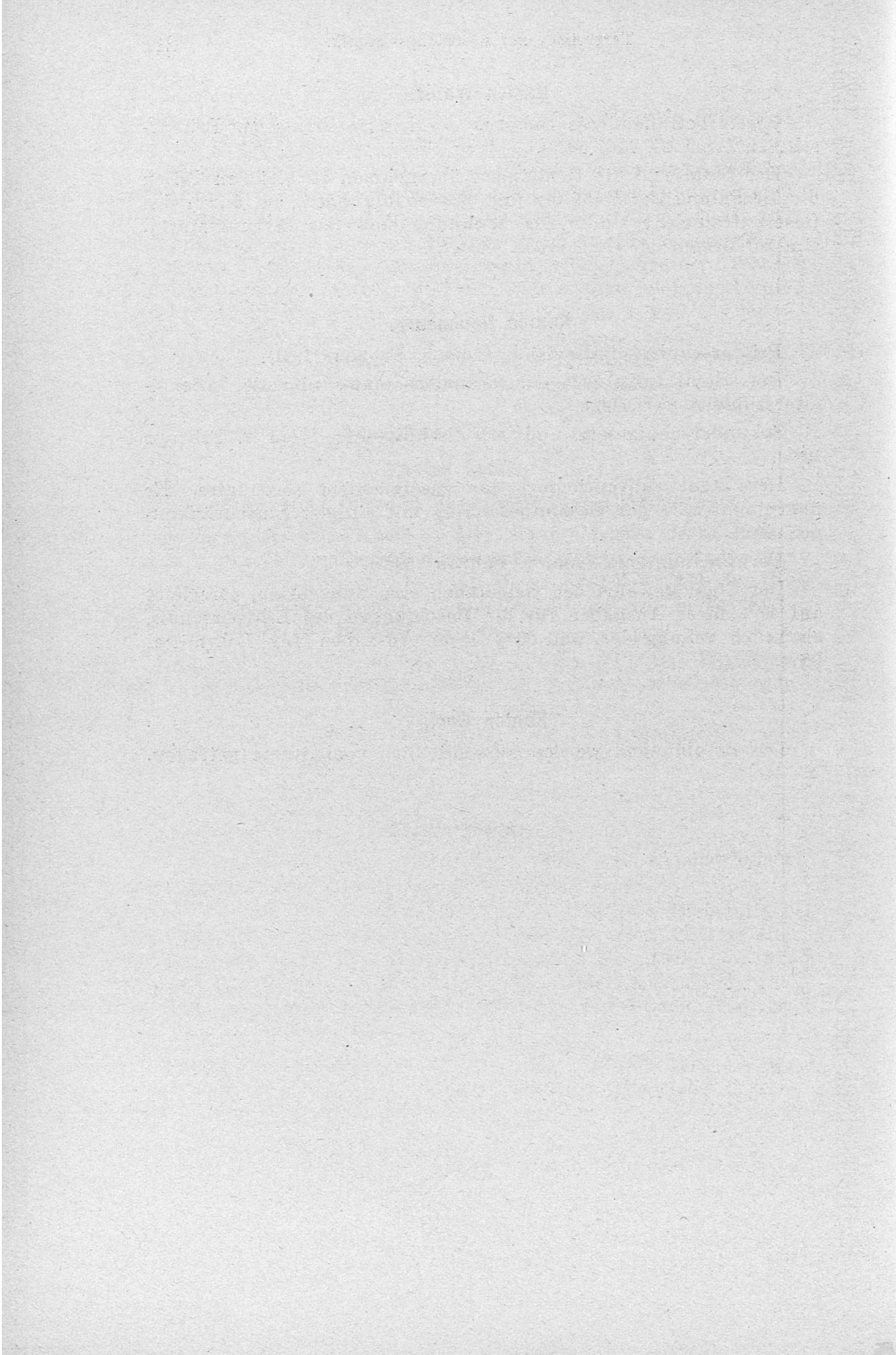
---

**Kanton Genf.**

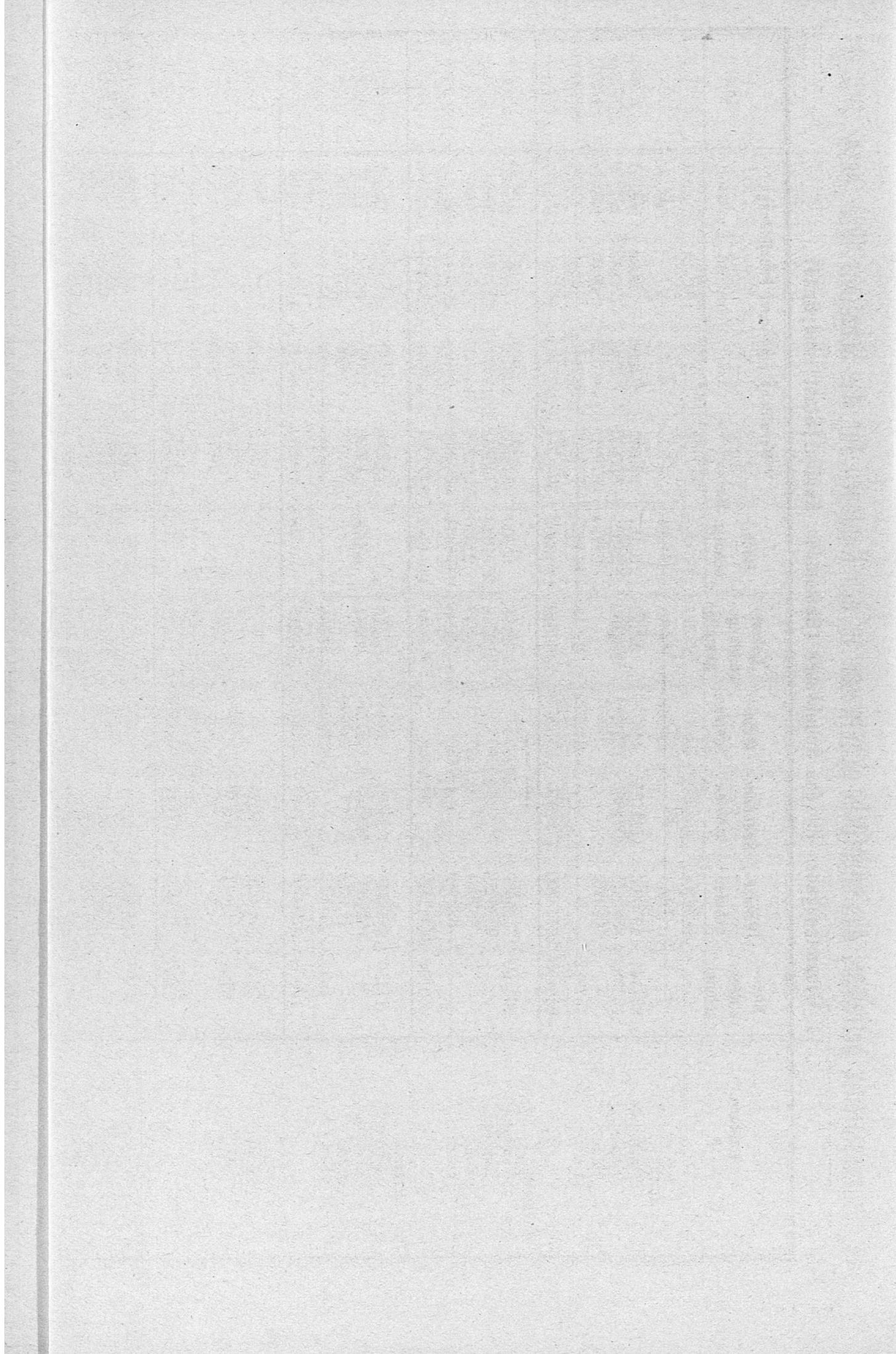
Die Besoldungen werden ausschließlich vom Staate getragen.

---









2. Spezifikation der Ausgaben.

K.	Spezifikation der Ausgaben	Hauptschulen und Mittelschulen		Sekundarschulen		Mittelschulen		Lehrerbildungsanstalten		Hochschulen		Beruflich-Fachliche Fort- und Fachbildung		Total
		Ft.	Fv.	Ft.	Fv.	Ft.	Fv.	Ft.	Fv.	Ft.	Fv.	Ft.	Fv.	
1.	<b>Zürich.</b> a) Allgemeine Ausgaben (für Bauten, Unterhalt, Mobiliar, Heizung, Beleuchtung, Reinigung etc.) b) Ausgaben für Verwaltung und Lehrerschaft. c) Ausgaben für die Verwaltung und Aufsicht. d) Ausgaben für die Lehrerschaft (Besoldung, Stollvertretung, Pensionierung, Fursorge, Fortbildung) e) Ausgaben für die Schülerschaft (Lehrmittel, Reisen und Stipendien, Versicherung, sonstige Fursorge)	4,068,111	585,890	257,972	63,179	612,292	800,695	7,242,449	2,470,335	3,805,811	1,541,977	5,347,788	2,470,335	7,818,123
2.	<b>Bern.</b> a) Allgemeine Ausgaben (für Bauten, Unterhalt, Mobiliar, Heizung, Beleuchtung, Reinigung etc.) b) Ausgaben für Verwaltung und Lehrerschaft. c) Ausgaben für die Verwaltung und Aufsicht. d) Ausgaben für die Lehrerschaft (Besoldung, Stollvertretung, Pensionierung, Fursorge, Fortbildung) e) Ausgaben für die Schülerschaft (Lehrmittel, Reisen und Stipendien, Versicherung, sonstige Fursorge)	1,529,221	495,369	60,844	17,474	55,236	305,851	2,034,735	1,000,000	1,034,735	411,235	1,445,970	1,000,000	2,445,970
3.	<b>Lucerne.</b> a) Allgemeine Ausgaben (für Bauten, Unterhalt, Mobiliar, Heizung, Beleuchtung, Reinigung etc.) b) Ausgaben für Verwaltung und Lehrerschaft. c) Ausgaben für die Verwaltung und Aufsicht. d) Ausgaben für die Lehrerschaft (Besoldung, Stollvertretung, Pensionierung, Fursorge, Fortbildung) e) Ausgaben für die Schülerschaft (Lehrmittel, Reisen und Stipendien, Versicherung, sonstige Fursorge)	15,861,754	6,787,229	1,208,881	319,665	1,528,546	1,208,881	13,339,274	6,787,229	1,208,881	319,665	1,528,546	6,787,229	14,867,000
4.	<b>Uri.</b> a) Allgemeine Ausgaben (für Bauten, Unterhalt, Mobiliar, Heizung, Beleuchtung, Reinigung etc.) b) Ausgaben für Verwaltung und Lehrerschaft. c) Ausgaben für die Verwaltung und Aufsicht. d) Ausgaben für die Lehrerschaft (Besoldung, Stollvertretung, Pensionierung, Fursorge, Fortbildung) e) Ausgaben für die Schülerschaft (Lehrmittel, Reisen und Stipendien, Versicherung, sonstige Fursorge)	2,470,022	750,841	117,075	37,321	79,754	83,754	3,220,867	1,500,000	1,720,867	600,000	2,320,867	1,500,000	3,820,867
5.	<b>Schwyz.</b> a) Allgemeine Ausgaben (für Bauten, Unterhalt, Mobiliar, Heizung, Beleuchtung, Reinigung etc.) b) Ausgaben für Verwaltung und Lehrerschaft. c) Ausgaben für die Verwaltung und Aufsicht. d) Ausgaben für die Lehrerschaft (Besoldung, Stollvertretung, Pensionierung, Fursorge, Fortbildung) e) Ausgaben für die Schülerschaft (Lehrmittel, Reisen und Stipendien, Versicherung, sonstige Fursorge)	37,469,105	1,762,970	1,374,673	483,619	2,018,292	6,171,281	43,752,157	1,500,000	1,518,442	1,000,000	2,518,442	1,500,000	45,270,599
6.	<b>Obwalden.</b> a) Allgemeine Ausgaben (für Bauten, Unterhalt, Mobiliar, Heizung, Beleuchtung, Reinigung etc.) b) Ausgaben für Verwaltung und Lehrerschaft. c) Ausgaben für die Verwaltung und Aufsicht. d) Ausgaben für die Lehrerschaft (Besoldung, Stollvertretung, Pensionierung, Fursorge, Fortbildung) e) Ausgaben für die Schülerschaft (Lehrmittel, Reisen und Stipendien, Versicherung, sonstige Fursorge)	3,501,474	1,184,442	165,456	589,617	614,839	1,184,442	5,275,819	1,500,000	1,500,000	1,000,000	3,500,000	1,500,000	5,000,000
7.	<b>Nidwalden.</b> a) Allgemeine Ausgaben (für Bauten, Unterhalt, Mobiliar, Heizung, Beleuchtung, Reinigung etc.) b) Ausgaben für Verwaltung und Lehrerschaft. c) Ausgaben für die Verwaltung und Aufsicht. d) Ausgaben für die Lehrerschaft (Besoldung, Stollvertretung, Pensionierung, Fursorge, Fortbildung) e) Ausgaben für die Schülerschaft (Lehrmittel, Reisen und Stipendien, Versicherung, sonstige Fursorge)	819,653	76,323	49,128	16,653	32,475	32,475	896,076	1,500,000	1,500,000	1,000,000	3,500,000	1,500,000	5,000,000
8.	<b>Glarus.</b> a) Allgemeine Ausgaben (für Bauten, Unterhalt, Mobiliar, Heizung, Beleuchtung, Reinigung etc.) b) Ausgaben für Verwaltung und Lehrerschaft. c) Ausgaben für die Verwaltung und Aufsicht. d) Ausgaben für die Lehrerschaft (Besoldung, Stollvertretung, Pensionierung, Fursorge, Fortbildung) e) Ausgaben für die Schülerschaft (Lehrmittel, Reisen und Stipendien, Versicherung, sonstige Fursorge)	174,193	39,335	12,455	4,402	8,053	8,053	214,983	1,500,000	1,500,000	1,000,000	3,500,000	1,500,000	5,000,000
9.	<b>Zug.</b> a) Allgemeine Ausgaben (für Bauten, Unterhalt, Mobiliar, Heizung, Beleuchtung, Reinigung etc.) b) Ausgaben für Verwaltung und Lehrerschaft. c) Ausgaben für die Verwaltung und Aufsicht. d) Ausgaben für die Lehrerschaft (Besoldung, Stollvertretung, Pensionierung, Fursorge, Fortbildung) e) Ausgaben für die Schülerschaft (Lehrmittel, Reisen und Stipendien, Versicherung, sonstige Fursorge)	3,429,614	67,065	6,944	1,710	5,234	5,234	3,492,658	1,500,000	1,500,000	1,000,000	3,500,000	1,500,000	5,000,000
10.	<b>Freiburg.</b> a) Allgemeine Ausgaben (für Bauten, Unterhalt, Mobiliar, Heizung, Beleuchtung, Reinigung etc.) b) Ausgaben für Verwaltung und Lehrerschaft. c) Ausgaben für die Verwaltung und Aufsicht. d) Ausgaben für die Lehrerschaft (Besoldung, Stollvertretung, Pensionierung, Fursorge, Fortbildung) e) Ausgaben für die Schülerschaft (Lehrmittel, Reisen und Stipendien, Versicherung, sonstige Fursorge)	101,698	2,228	25,094	2,000	23,094	23,094	103,926	1,500,000	1,500,000	1,000,000	3,500,000	1,500,000	5,000,000
11.	<b>Solethurn.</b> a) Allgemeine Ausgaben (für Bauten, Unterhalt, Mobiliar, Heizung, Beleuchtung, Reinigung etc.) b) Ausgaben für Verwaltung und Lehrerschaft. c) Ausgaben für die Verwaltung und Aufsicht. d) Ausgaben für die Lehrerschaft (Besoldung, Stollvertretung, Pensionierung, Fursorge, Fortbildung) e) Ausgaben für die Schülerschaft (Lehrmittel, Reisen und Stipendien, Versicherung, sonstige Fursorge)	4,951	100	200	200	200	200	5,251	1,500,000	1,500,000	1,000,000	3,500,000	1,500,000	5,000,000
12.	<b>Baselstadt.</b> a) Allgemeine Ausgaben (für Bauten, Unterhalt, Mobiliar, Heizung, Beleuchtung, Reinigung etc.) b) Ausgaben für Verwaltung und Lehrerschaft. c) Ausgaben für die Verwaltung und Aufsicht. d) Ausgaben für die Lehrerschaft (Besoldung, Stollvertretung, Pensionierung, Fursorge, Fortbildung) e) Ausgaben für die Schülerschaft (Lehrmittel, Reisen und Stipendien, Versicherung, sonstige Fursorge)	116,889	11,141	8,650	17,100	17,100	133,989	133,989	1,500,000	1,500,000	1,000,000	3,500,000	1,500,000	5,000,000

Die Spezifikation war nicht erhältlich.

